

## Satzung

des Landfrauenvereins Stukenborn und Umgebung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 24.01.1988 mit Abänderungen, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2007 in Sievershütten, durch die Mitgliederversammlung am 30.01.2013 in Stukenborn sowie durch die Mitgliederversammlung am 14.02.2020 in Sievershütten.

### § 1: Sitz

Der Landfrauenverein Stukenborn und Umgebung ist eine Vereinigung der Landfrauen und Frauen, die sich der Landfrauenarbeit verbunden fühlen. Er wurde am 02.04.1987 gegründet und hat seinen Sitz in Stukenborn. Der Landfrauenverein basiert auf freiwilliger Grundlage.

### § 2: Zweck

Zweck des Landfrauenvereins ist Erfahrungsaustausch, gegenseitige Anregung, Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Vertretung der Interessen der Mitglieder. Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell.

### § 3: Aufgaben

Der Landfrauenverein hat folgende Aufgaben:

1. Die Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft durchzuführen.
2. In der Aus- und Fortbildung in der ländlichen Hauswirtschaft mitzuarbeiten.
3. Die allgemeine und berufliche Bildung der Jugend auf dem Lande zu fördern.
4. Die Frauen im ländlichen Raum auf die Übernahme öffentlicher Aufgaben vorzubereiten.
5. Die Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen, öffentlichen Dienststellen, Behörden und Vereinen zu pflegen.

### § 4: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

### § 5: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und ist am 31. Dezember beendet.

### § 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Landfrauenvereins haben die gleichen Rechte. Bevorzugen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können alle Einrichtungen des

Vereins für sich in Anspruch nehmen. Sie haben andererseits die Pflicht, den Landfrauenverein in jeder Weise zu unterstützen.

#### § 7: Eintritt und Austritt der Mitglieder

Der Eintritt in den Landfrauenverein kann zum Ersten eines jeden Monats auf Antrag beim Vorstand erfolgen. Der Austritt muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingehen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Ausschluss kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

#### § 8: Organe

Der Landfrauenverein besteht aus

1. der Mitgliederversammlung
2. dem Vorstand

#### § 9: Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ergeht mindestens 14 Tage vor Sitzung schriftlich an alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Landfrauenvereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in der Gründungsversammlung. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Einwilligung zu dem Beschluss schriftlich erklärt. Jedes Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über Entscheidungen, wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

#### § 10: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Repräsentative, administrative und organisatorische Tätigkeiten
2. Führung der Vereinskasse
3. Schriftführung

Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstandes geregelt.

Zu dem erweiterten Vorstand gehören weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im jährlichen Wechsel werden mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der vorhandenen Beisitzerinnen gewählt.

In der Jahreshauptversammlung gibt die Schriftführerin den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins bekannt.

Die Kassiererin führt die Kasse. Auf der Mitgliederversammlung gibt sie den Kassenbericht für das abgeschlossene Vereinsjahr bekannt. Der Kassenbericht ist vor der Bekanntgabe von zwei Mitgliedern des Landfrauenvereins zu prüfen, die in der vorhergehenden Mitgliederversammlungen gewählt wurden. Bisherige Kassenprüferinnen dürfen erst nach 6 Jahren wiedergewählt werden.

### § 11: Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 12: Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und den Verbleib des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen

- a) auf der turnusmäßigen Mitgliederversammlung
- b) oder auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins an die Mitglieder, oder es wird einem wohltätigem Zweck zugeführt.

Stuvenborn, 14.02.2020